



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 21. August 2002

B+A 34/2002

Denkmalpflege und Kulturgüterschutz in der Stadt Lucern

**Vom Grossen Stadtrat
zustimmend zur Kenntnis genommen
am 5. Dezember 2002**

Übersicht

Denkmalschutz gehört zu den kantonalen Aufgaben. Massnahmen im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes muss die Stadt Luzern auf Grund eidgenössischer und kantonaler Vorschriften durchführen. Der Stadtrat verzichtet im Zeichen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern auf die Gründung eines städtischen Amtes für Denkmalpflege. Er hat aber im Zuge der im Sommer 2001 abgeschlossenen Organisationsentwicklung in der Stadtplanung ein Kompetenzzentrum für Fragen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes eingerichtet. Der Bericht orientiert über Grundlagen und Folgen dieser Entwicklung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Denkmalpflege	5
3 Kulturgüterschutz	10
4 Kompetenzzentrum für Fragen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes	11
5 Schlussfolgerungen und Antrag	16

Anhang

- Anhang I: Rechtliche Grundlagen für Denkmalpflege und Denkmalschutz
- Anhang II: Rechtliche Grundlagen für den Kulturgüterschutz
- Anhang III: Leistungsausweis 1996 bis 2001: Bilanz der erreichten Sachziele / Wertschöpfung
- Anhang IV: Leistungsbilanz des städtischen Kulturgüterschutzbeauftragten
- Anhang V: Überarbeitete Liste der A- und B-Objekte
- Anhang VI: Stadträtliche Kommission für Kulturgüterschutz. Zusammensetzung

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantwortete am 25. Oktober 2000 die Postulate 367, Helen Haas-Peter namens der CVP/CSP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: Kulturgüterschutz (mit StB 1238), und 368, Helen Haas-Peter namens der CVP/CSP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: Denkmalschutzorganisation überprüfen (mit StB 1239) und stellte einen Planungsbericht zu den Entwicklungsperspektiven von Kulturgüterschutz und Denkmalpflege in Aussicht. Der Stadtrat orientiert nun den Grossen Stadtrat über die sachbezogen verwandten öffentlichen Dienstleistungen Kulturgüterschutz und Denkmalpflege.

1 Einleitung

Stellen wir uns vor: die Stadt Luzern ohne Kapellbrücke, ohne Wasserturm, ohne Museggmauer und Museggtürme, ohne Spreuerbrücke und Hotel Gütsch, ohne Rathaus und Zur-Gilgen-Haus, ohne Mariahilf-Kloster, ohne Hotel Schweizerhof, ohne Schweizerhofquai, Nationalquai und Carl-Spitteler-Quai, ohne die Halbinsel Tribtschen mit dem Richard-Wagner-Museum, ohne das Kultur- und Kongresszentrum am Europaplatz, ohne Jesuiten-, Franziskaner- und Lukaskirche, ohne Stiftskirche St. Leodegar und Matthäuskirche, ohne die Dampfer auf dem Vierwaldstättersee und ohne die Villa Vicovaro (Konservatorium und Dreilinden-Park), ohne die Gletschermühlen im Gletschergarten und ohne den steinernen Löwen beim Löwendenkmal, ohne Ritterschen Palast und ohne das Panorama-Rundbild? Es bliebe die einmalig schöne Landschaft rund um Luzern – und daneben herzlich wenig.

Wären die genannten Kulturobjekte morgen auf einen Schlag (z. B. als Folge einer Naturkatastrophe) zerstört oder gar verschwunden, so würden dies viele Luzernerinnen und Luzerner als Verlust der Heimat empfinden. Das *kulturelle Erbe* gehört zu unserem Selbstverständnis und ist für die Bildung unserer Identität bestimmend.

Ein Blick zurück zeigt auch, was Luzern im 19. und 20. Jh. verloren hat: das Hertensteinhaus mit den Fresken Hans Holbein d. J., der gotische Freienhof (1948), das Lewinski-Haus (1960), das Stadtpalais von Franz Pfyffer von Wyher, das Gasthaus Rössli, das Basler- und das äussere Weggistor, das Biemann-Haus an der Baselstrasse und die Luftschiffhalle im Tribtschen-Moos.



Holbein-Haus an der Kapellgasse



Hotel Rössli am Mühlenplatz

Die Gründe für die grossen Verluste waren mannigfach: ungenügender Substanzerhalt (z. B. Museggmauer/Museggtürme), fehlendes denkmalpflegerisches Know-how und ungünstige Rahmenbedingungen (fehlende Inventarien). Eine kantonale Denkmalpflege bestand bis 1960 nicht, und dem Kulturgüterschutz wurde bis zum Kapellbrückenbrand (sach-)politisch keine Bedeutung zugemessen.

2 Denkmalpflege

*Wer sein Gebäude pflegt,
muss es nicht restaurieren.
Leonardo da Vinci*

Begriffe

Denkmalschutz und Denkmalpflege gehören eng zusammen, und beide sind Aufgaben der öffentlichen Hand.

- Denkmalschutz bedeutet im eigentlichen Sinne *das Abwenden von Gefahren* für das Denkmal. Die Unterschutzstellung eines Denkmals, d. h. die Eintragung in das Denkmalverzeichnis geschützter Bauten, dient diesem Zweck und dem damit rechtlich abgesicherten Erlaubnisvorbehalt für die Denkmalschutzbehörden bei geplanten Änderungen am Schutzgut.
- Denkmalpflege umfasst *die Arbeiten am Denkmal selbst*. Diese sind eine permanente Aufgabe und wiederkehrend erforderlich, um der Nachwelt, künftigen Generationen

also, möglichst viel Originalsubstanz und das überlieferte oder wiedergefundene Erscheinungsbild des Denkmals zu erhalten.

Einschätzung in der Öffentlichkeit

Vor allem dem Denkmalschutz haftet in der öffentlichen Diskussion in der Schweiz seit Jahrzehnten der Geruch des baupolizeilichen Bürgerschrecks und eines unberechtigten, entwicklungshemmenden, staatlichen Dirigismus an. Bürgerinnen und Bürger kommen vor allem dann mit dem Denkmalpflegeamt in Kontakt, wenn dieses als staatliche Institution bei Abbruch- oder Baugesuchen, die ein geschütztes oder schutzwürdiges Gebäude betreffen, eingreifen muss. Denn erst bei der Eingabe des Baugesuchs erfahren Bauwillige bindend, ob, warum und in welchem Umfang eine Baute schützenswert ist. In der Regel erfolgt dies im Verwaltungsablauf zu spät und ist demzufolge verantwortlich dafür, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht als moderne, partnerschaftliche und öffentliche Dienstleistung begriffen werden.

Öffentliche Aufgabe mit Entwicklungspotenzial

Denkmalschutz und Denkmalpflege enthalten Entwicklungspotenzial für alle: Einzelbauten oder Ensembles (Bauten im Zusammenhang mit Nachbarbauten, Aussenräumen, Plätzen, Strassenzügen und Ortsbildern) als Denkmal zu bezeichnen, bedeutet, dass ihr besonderer, geschichtlich begründeter, ästhetischer, funktionaler und wirtschaftlicher Wert als Angebot an die Menschen von heute erkannt, in intelligenten Veränderungsprozessen erhalten und als echter Mehrwert nutzbar gemacht werden kann. Denkmalschutz und Denkmalpflege tragen so – ebenso wie der Naturschutz und die Pflege der ökologischen Ressourcen und der Landschaft – als dynamische Faktoren der Stadtentwicklung zur Revitalisierung einer geschichtlich gewachsenen Stadt bei.

Alle Menschen sind zu einem grossen Anteil geschichtlich geprägte Lebewesen und zugleich selbst Gestalter geschichtlicher Prozesse. Es ist daher sinnvoll, die Zeugnisse der gemeinsamen Geschichte immer wieder zu erkunden, zu erforschen und künftigen Generationen weiterzugeben. Das wachsende Wissen über die Entwicklung der eigenen Geschichte und Kultur erlaubt uns, besser zu beurteilen, was für die Zukunft bedeutend sein kann. Die Zerstörung von Kulturgut ist stets eine unumkehrbare Tat. Sie bedeutet in jedem Fall – so auch bei der Zerstörung des Bilderzyklus auf der Kapellbrücke durch den Brand vom 18. August 1993 – einen Wissensverlust für die Zukunft.

Denkmalschutz und Denkmalpflege waren und sind immer auch als Zukunftsaufgaben zu verstehen und sollten daher ideologiefrei vollzogen werden. Drei Kriterien steuern ihre Tätigkeit im Wesentlichen:

- die geschichtliche Dimension
- die ästhetisch-künstlerische Qualität
- das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals

Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen zum Denkmal- und Kulturgüterschutz unterzeichnet. Die Bundesverfassung, eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze bilden die Grundlage für die Denkmalpflege (vgl. Anhang I).

Geschichte der Denkmalpflege in der Stadt Luzern

Der Verlust wichtiger Kulturgüter im ausgehenden 19. Jh. weckte in den Luzerner Stadtbehörden im frühen 20. Jh. das Verantwortungsgefühl für die eigenen Denkmale. Der Stadtrat erkannte in einem schönen, intakten Ortsbild auch die Möglichkeiten für eine entsprechende Wertschöpfung durch den Tourismus. Bis zur Weltwirtschaftskrise in den Zwanzigerjahren führte die Stadt Luzern eine eigene Denkmalpflege. Danach versiegte das denkmalpflegerische Interesse. Entsprechend gross waren seit diesem Zeitpunkt die Verluste im Bereich der Immobilien und der Mobilien (Sammlungen, Autografen usw.).

Der Stadtrat von Luzern setzte – auf Druck aus den Reihen des Grossen Stadtrates – deshalb 1953 eine Kommission zum Schutze der Altstadt ein. Diese beurteilte die Baugesuche für alle Objekte in der Altstadt nach bestimmten Richtlinien. Er erliess als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit dieser Kommission 1977 eine Verordnung zum Schutze der Altstadt. 1994 wurde im Zuge der offenen Stadtplanung (Stadt im Gleichgewicht) die Verordnung zum Schutze der Altstadt mit der Aufnahme von Ortsbild-Schutzzonen in die neue Bau- und Zonenordnung BZR der Stadt Luzern abgelöst. Der heute verbindliche Zonenplan (Nutzungsplan) weist drei Ortsbild-Schutzzonen auf: A (vorab: Altstadt), B (z. B.: Neustadt) und C (landschaftlich exponierte oder durch erhaltenswerte Bauten und Gärten geprägte Siedlungsteile, z. B. obere Sälistrasse).

Verhältnis zum Kanton

Eine kantonale Behörde, die Denkmalschutz und Denkmalpflege vollzieht, besteht erst seit 1960. Die geschützten Kulturobjekte betreffen jedoch lediglich die kunsthistorisch und architektonisch wichtigsten Bauten und umfassen nicht flächendeckend die historischen Ensembles. Rund 130 Bauten stehen heute in Luzern unter dem Denkmalschutz des Kantons Luzern, teilweise auch des Bundes. Rund ein Viertel aller geschützten Bauten stehen auf dem Stadtgebiet.

Situation und Leistungsbeschrieb

Das Denkmalgesetz des Kantons Luzern vom 8. März 1960 bietet den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Denkmalpflege-Ämter zu gründen. Der kantonale Gesetzgeber hatte damals diese Option im Hinblick auf die Stadtgemeinden im Kanton Luzern und aufgrund vergleichbarer Situationen in anderen Kantonen im Gesetz verankert. Die Stadt Luzern hat nach der Gründung der kantonalen Denkmalbehörde 1960 von dieser Option nicht Gebrauch gemacht. Die Zusammenarbeit im Bereich der Denkmalpflege ist zwischen dem Kanton und der Stadt Luzern eng: Der Stadtarchitekt ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Fachkommission

für Denkmalpflege und Archäologie; der kantonale Denkmalpfleger hat Einsitz in der Stadtbaukommission.

Die Stadt Luzern erbringt verschiedene Leistungen im Bereich der Denkmalpflege:

- Denkmalpflegerischer Substanzerhalt eigener Liegenschaften, z. B. Rathaus;
- Beitragsleistungen: Die Stadt Luzern leistet jedes Jahr hohe Beiträge im Bereich der Denkmalpflege;
- Schaffung von Inventaren.

Vergleich mit anderen Schweizer Städten

Die Stadt Biel führt eine eigene städtische Denkmalpflege mit zwei Mitarbeitenden, die Stadt Winterthur eine weitere mit drei Mitarbeitenden. In der Stadt Bern besteht ein eigenes städtisches Amt für Denkmalpflege mit insgesamt vier Mitarbeitenden.

Beurteilung

Im Bereich des denkmalpflegerischen Substanzerhalts konnte die Stadt Luzern in den letzten Jahren nur das unbedingt Notwendige durchführen.

Was vor allem fehlte und noch fehlt, waren und sind verlässliche Inventare. Deshalb ist die Stadt Luzern (wie andere öffentliche Institutionen auch) wertvollen Kulturguts verlustig gegangen. Nur wer weiss, was wertvoll und allenfalls für künftige Generationen erhaltenswert ist, kann es sinnvoll pflegen und/oder einem besonderen Schutz der Gemeinschaft anheimstellen.

Denkmalpflege und Kulturgüterschutz bauen auf unterschiedlichen Inventaren auf:

- Die Inventare der denkmalgeschützten Bauten (von Denkmälern also) sind umfangreicher und detaillierter als jene des Kulturgüterschutzes.
- Die Kulturgüterschutzinventare sind vergleichsweise einfache Sicherstellungsdokumentationen, beziehen sich aber nicht nur auf Bauten, sondern auch auf besonders wertvolle Mobilien (Kirchenschätze, Bilder, Urkunden, Bibliotheken u. a. m.).

Übersicht

	Denkmalschutz	Denkmalpflege	Kulturgüterschutz
Grundlagen Zwischenstaatliche Ebene	Ratifizierte Internationale Abkommen		
Bundesebene	Bundesverfassung	Bundesgesetz zum Natur- und Heimatschutz	Bundesgesetz über den Schutz von Kulturgütern
Kanton	Denkmalschutzgesetz	Bundesgesetz zur Raumplanung Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern	Gesetz über den Schutz von Kulturdenkmälern
Gemeinde		Bau- und Zonenordnung für die Stadt Luzern	
Massnahmen	↓	↓	↓
	Unterschutzstellung von Bauten nach Mitsprache mit Eigentümer/in und Standortgemeinde	Bauinventar für die Stadt Luzern (nur Bauten, d. h. Immobilien)	Kulturgüterschutz-Inventar (Immobilien und Mobilien)
	Liste der geschützten Denkmäler	↓	↓
		Denkmalpflege-Massnahmen an eigenen Denkmälern und Kulturgütern	
Finanzielle Folgen	↓	↓	↓
	Staatsbeiträge bei Restaurierungen an Private gemäss Kostenteiler (aktuell bei Denkmälern in der Stadt Luzern: 40 % Kanton, 60 % Stadt)*	Beitrag des Kantons (in Aussicht gestellt)	Beiträge von Bund und Kanton
Aufgabenteilung / Zuständigkeit gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen	Kanton	Stadt Luzern	

* Nach 2005 soll auf der Grundlage einer Änderung des kantonalen Denkmalschutzgesetzes der Staatsbeitrag für Denkmalschutzmassnahmen ausschliesslich Sache des Kantons sein.

3 Kulturgüterschutz

Der Stadtrat hat in der Antwort auf das Postulat 367, Helen Haas-Peter namens der CVP/CSP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: Kulturgüterschutz, dem Grossen Stadtrat wesentliche Informationen zur Situation und zum Aufgabenbereich des städtischen Kulturgüterschutzes bereits vorgestellt.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern bilden eidgenössische und kantonale Gesetze und entsprechende Verordnungen (vgl. Anhang II).

Der Bund legt fest, welche Kulturobjekte von nationaler Bedeutung (A) und von überregionaler/kantonalen Bedeutung sind (B) und inventarisiert werden müssen. Der Bund hat den Vollzug der Vorschriften den Kantonen übertragen. Der Kanton Luzern verpflichtet die Gemeinden zu entsprechenden Kulturgüterschutzmassnahmen.

Geschichte des Kulturgüterschutzes in der Stadt Luzern

Seit 1982 besteht in der Stadt Luzern eine vom Stadtrat gewählte Kulturgüterschutz-Kommission. Bis 1989 orientierte sich der Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern, der operativ vom Zivilschutz der Stadt Luzern betreut wurde, vor allem an kriegerischen Bedrohungsszenarien. Zur Zeit des sog. Kalten Krieges orientierte sich der Kulturgüterschutz am militärischen Katastrophenfall. Die ZSO der Stadt Luzern baute eine entsprechende Organisation für den militärischen Ernstfall auf. Die Kommission tagte bis 1991 zwei Mal. Keine der oben aufgeführten gesetzlichen Aufgaben konnte bis 1991 verwirklicht werden. Da denkmalpflegerische Massnahmen im Bereich der Mobilien in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kulturabteilung fielen, setzte der Stadtrat 1993 auf Antrag des Kulturbeauftragten eine neu zusammengesetzte Kulturgüterschutz-Kommission ein.

Im Auftrag des Stadtrates wurde 1993 – nach dem Kapellbrückenbrand, der indirekt erhebliche Lücken im Kulturgüterschutz offen legte – in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege eine Liste von 128 Objekten zusammengestellt, die inventarisiert werden sollten. Die Inventarisierung dieser Objekte sollte durch den Kulturgüterschutz des städtischen Zivilschutzes erfolgen, dessen Dienste sich bereits in der Folge des Kapellbrückenbrandes als wertvoll und effizient erwiesen hatten. Für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Aktionen war aber der Einsatz eines Spezialisten notwendig. In den letzten Jahren war deshalb Hans Jörg Bühler mit einem 50-Prozent-Pensum zeitlich befristet als Kulturgüterschutzbeauftragter tätig mit dem Ziel, die wichtigsten Kulturgüter auf Stadtgebiet nach den Grundsätzen des Kulturgüterschutzes zu inventarisieren. 1999 wurde die Anstellung bis Ende 2002 verlängert.

Situation und Leistungsbeschrieb

Die vom Stadtrat mit StB 1580 vom 22. Dezember 1999 festgelegten Arbeitssziele für den Kulturgüterschutzbeauftragten können bis Ende 2002 termingerecht verwirklicht werden (vgl. Anhang III / Leistungsausweis 1996–2001).

Beurteilung

- **Sicherstellungsdokumentationen:** Diese erfolgten nach dem Leitfaden für das Erstellen eines Katastrophenplanes gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz. Ziel der Arbeiten waren keine De-Luxe-Inventarisierungen, die vertieften kunsthistorischen Ansprüchen genügen, sie stellen aber ein notwendiges Minimum an wissenschaftlich korrekter Erfassung dar.
- **Umfang:** Inventarisiert wurden bisher vorab die städtischen A-Objekte.
- **Abgeltung von Leistungen:** Leistungen des Kulturgüterschutzbeauftragten für Dritte wurden gemäss Arbeitsrapporten verrechnet.

Als 1996 die Arbeit des städtischen Kulturgüterschutzbeauftragten begann, verfügte die Stadtverwaltung über keine praktischen Erfahrungen. Die Annahme der vorbereitenden Arbeitsgruppe Suter, die 1996 davon ausging, dass die Sicherstellungsinventare sich innert kurzer Zeit von KGS-Einheiten erstellen liessen, erwies sich in der Praxis als zu optimistisch, da durch die zahlenmässige Verkleinerung der ZSO-Mannschaftsbestände auch die Einsatzmöglichkeiten von ZSO-Pflichtigen vermindert wurde (vgl. Anhang IV / Leistungsbilanz des städtischen Kulturgüterschutzbeauftragten).

4 Kompetenzzentrum für Fragen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes

Der Stadtrat hat in der Antwort auf das Postulat 368, Helen Haas-Peter namens der CVP/CSP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: Denkmalschutzorganisation überprüfen, den Fragenkomplex von Denkmalschutz und Denkmalpflege grundsätzlich behandelt. Die Fragen von Denkmalschutz, Denkmalpflege und Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern stehen in engem Zusammenhang mit jüngsten Entwicklungen:

- **Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern:** Für den Denkmalschutz wird künftig – die Beschlüsse des Grossen Rates vorausgesetzt – ab 2005 ausschliesslich der Kanton zuständig sein.
- **Bauinventare erhaltenswerter Bauten:** Gestützt auf kantonale Vorschriften müssen in der Stadt Luzern Bauinventare erhaltenswerter Bauten geschaffen werden.
- **Veränderte Bedrohungslage im Bereich des Kulturgüterschutzes:** Die Bedrohungslage hat sich mit dem Jahre 1989 wesentlich verändert. Fachleute sehen heute veränderte Voraussetzungen für zivile Katastrophenfälle und ordnen die Bedrohungen folgendermassen:

Menschliches Fehlverhalten:

- Vandalismus
- Raub (von Kunstgütern im Zusammenhang mit der Geldwäsche, vor allem im Bereich des Drogenhandels)
- Terrorismus

Umwelteinflüsse:

- Erdbeben
- Feuer
- Wasser

Zahn der Zeit.

▪ **Reorganisation der Zivilschutzorganisation: Die ZSO Pilatus und die Folgen für den Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern**

Auf den 1. Juli 2001 ist aus den bisher kommunalen Zivilschutzorganisationen der Stadt Luzern und der Gemeinden Horw und Kriens die regionale ZSO Pilatus entstanden. Der regionale Zusammenschluss bringt den drei beteiligten Gemeinden grundsätzlich Vorteile und durch Synergien auch Einsparungsmöglichkeiten. Die Zahl der ZS-Pflichtigen wird sich aber in den nächsten Jahren um drei Viertel reduzieren (Herabsetzung der Alterslimite für ZS-Pflichtige u. a.). Die Organisationsreform ist im Gange. Die Verkleinerung der Mannschaftsbestände in den kommenden vier Jahren beeinflusst damit die Möglichkeiten, dass auch in Zukunft die gesetzlich und sachlich notwendigen Kulturgüterschutz-Inventare durch Spezialisten der ZSO geschaffen werden können. Die personellen Ressourcen werden voraussichtlich bedeutend geringer als heute sein.

- **Neue KGS-Liste des Bundes:** Die Bundesbehörden haben im Herbst 2001 die Liste der A- und B-Objekte des Kulturgüterschutzes neu festgelegt. Sie enthält für die Stadt Luzern 41 A-Objekte (von nationaler Bedeutung) und 82 B-Objekte (von überregionaler/kantonalen Bedeutung). Die Stadt Luzern ist gesetzlich verpflichtet, diese Kulturobjekte zu inventarisieren (vgl. Anhang V).

Konzept des Stadtrates

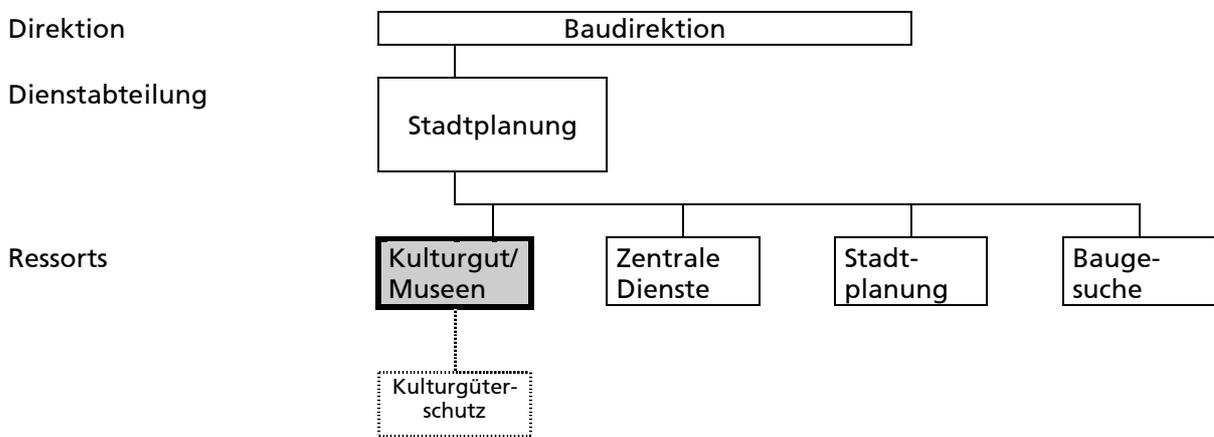
Nach Ansicht des Stadtrates ist der Denkmalschutz eine kantonale Aufgabe. Die Stadt muss aber sowohl im Bereich der Denkmalpflege wie des Kulturgüterschutzes die unbedingt erforderlichen Massnahmen durchführen. Handlungsbedarf besteht. Im Vordergrund steht die Inventarisierung. Das Bauinventar erhaltenswerter Bauten und das Kulturgüterschutzinventar lassen sich zu grossen Teilen gemeinsam erarbeiten. Deshalb entschied sich der Stadtrat für folgendes Konzept:

- **Verzicht auf ein städtisches Denkmalpflege-Amt:** Auf die Schaffung einer städtischen Denkmalpflege wird angesichts der sich abzeichnenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern verzichtet.
- **Schaffung eines Kompetenzzentrums für Fragen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes in der Stadtplanung:** Die Organisationsentwicklung in der Stadtplanung, die der

Schaffung der Neuen Stadt Luzern im September 2001 folgte, ermöglicht es, dieses Kompetenzzentrum innerhalb des Ressorts Kulturgut/Museen der Stadtplanung unterzubringen.

- **Zeitlich befristeter Einsatz des Kulturgüterschutzbeauftragten 2003–2005:** Die Einschränkung der personellen KGS-Ressourcen durch die Schaffung der ZSO Pilatus macht die Weiterbeschäftigung des KGS-Beauftragten (mit einem 50-Prozent-Pensum) im Zeitraum von 2003 bis 2005 notwendig.
- **Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Kompetenzzentrums:** Praktikantinnen, Auszubildende in RAV-Programmen und qualifizierte Freiwillige werden nach Möglichkeit für die Inventarisierung eingesetzt.

Organisationsform



Die Sachbearbeitung liegt in der gleichen Direktion, in der die meisten praktischen Massnahmen für den Vollzug anfallen. Der Dienst wird auf der Basis der wissenschaftlichen und zugleich praktischen Beratungstätigkeit innerhalb der Stadtplanung zu einer Verpflichtung.

Kernprozesse Ressort Kulturgut / Museen	
Inhalte/Ziele	Prozesse
Sammlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inventarisierung der bestehenden Kulturgüter ▪ Konservierung bestehender Kulturgüter ▪ Ausbau der Sammlungen durch Schenkung, Leihe oder Kauf ▪ Präsentation der Kunstgüter im öffentlichen Raum ▪ Abgabe und Vermitteln von Kunstgütern an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder Dritte
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung von Dienststellen der Stadtverwaltung in Fragen von Kultur- und Kunstgütern (inkl. Kulturgüterschutz und Denkmalpflege von Mobilien)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Massnahmenplanung für den Substanzerhalt von Kulturgütern (im Bereich des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege von Mobilien)
--	---

Aufgabenbereich des Ressortleiters Kulturgut/Museen

Die Funktionen des Ressortleiters Kulturgut/Museen können im Bereich der Denkmalpflege wie folgt umschrieben werden:

- Projektleitung von Umbauten denkmalgeschützter bzw. erhaltenswerter eigener Bauten
- Administration der Denkmalschutz-Anträge des Kantons Luzern
- Inventarisierung der erhaltenswerten Bauten auf Stadtgebiet
- Beratung von Bauwilligen, von Architektinnen und Architekten im Zusammenhang mit geschützten und/oder erhaltenswerten Bauten
- Weiterbildung von Praktikantinnen und Praktikanten im Inventarisieren von immobilien und mobilen Kulturgütern
- Öffentlichkeitsarbeit

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- sachbezogene Koordination und Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern
- Teilnahme an den Rapporten der Stadtplanung

Aufgabenbereich und Kernprozesse des Ressorts

Zu den Aufgaben gehören (gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler):

- Inventarisierung und Dokumentation der Kulturdenkmäler auf Stadtgebiet
- Erhaltung und Pflege eigener Kulturdenkmäler
- Überprüfung und Antragstellung denkmalpflegerischer Unterschutzstellung öffentlicher und privater Immobilien/Mobilien auf dem Gebiet der Stadt Luzern
- Beratung des Stadtrates, der Liegenschaftenverwaltung, des Hoch- und Tiefbauamtes in denkmalpflegerischen Massnahmen.
Auf der Basis der kantonalen Gesetzgebung ist die städtische Stelle auch weisungsberechtigt.
- Vernehmlassung zu den vom kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie beantragten Schutzmassnahmen
- Kennzeichnung geschützter Immobilien
- Massnahmen zum Erhalt geschützter und schützenswerter stadteigener Mobilien
- Vollzug der verwaltungstechnischen Massnahmen (Beitragswesen im Bereich der Denkmalpflege)

Kernprozesse Kulturgüterschutz	
<i>Inhalt</i>	<i>Kernprozesse</i>
Inventarisierung städtischer A- und B-Objekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sammeln, Koordinieren und Ergänzen von Planunterlagen ▪ inventarische Aufnahme von städtischen A- und B-Objekten ▪ Ausarbeitung einer Kulturgüterschutz-Dokumentation ▪ periodische Überprüfung und Nachführung bestehender KGS-Dokumentationen
Aufbau und Überprüfung von Einsatzplanungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Einsatzplanungen für Feuerwehr und Polizei für KGS-Objekte ▪ Kaderschulung für Polizei-, Feuerwehr- und KGS-Einheiten
Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellen, Führen und Betreiben eines Kulturgüterschutzraumes
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung von Privaten in Fragen des praktischen Kulturgüterschutzes
Koordination	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmen von KGS-Massnahmen mit dem Kanton (Denkmalpflege und Amt für Zivilschutz) und mit den regionalen ZSO-Organisationen (ZSO Pilatus)

Die Stadt Luzern ist gesetzlich zum Kulturgüterschutz verpflichtet. Der Kulturgüterschutz umfasst die Gefahrenanalyse für den Katastrophenschutz und widmet sich folgenden

Aufgaben:

- Auflistung der zu evakuierenden Kulturgüter
- Ausarbeitung von Sicherstellungsdokumentationen
- Überprüfung der bestehenden technischen Einrichtungen
- Errichtung von Schutzmassnahmen
- Schutzräume für Kulturgüter
- Information und Ausbildung des Personals
- Ausarbeitung von Einsatzplanungen

Der Kulturgüterschutz ist operativ Teil der örtlichen ZSO-Organisation; inhaltlich (und damit auch indirekt strategisch) sind die Bedürfnisse der Denkmalpflege massgebend.

Aufsicht und Controlling

Die vom Stadtrat eingesetzte Fachkommission Kulturgüterschutz übt über die Fachaufsicht und das entsprechende Controlling über das Kompetenzzentrum aus (vgl. Anhang VI).

Finanzierung

Das kantonale Gesetz über den Schutz für Kulturgüter sieht unter § 23 die Möglichkeit vor, dass der Kanton eine Gemeinde für ausserordentliche, über „einfache Verwaltungsmassnahmen“ hinausgehende Aufwendungen im Verwaltungsbereich entschädigt. Der Stadtrat

reicht für die vom Kompetenzzentrum erbrachten Leistungen im Bereich der Inventarisierung beim Regierungsrat des Kantons Luzern ein Subventionsgesuch ein.

5 Schlussfolgerungen und Antrag

Die Stadt Luzern hat in den letzten zwölf Jahren mit der Schaffung von Kulturbauten und Brücken Ausserordentliches geschaffen und geniesst die Anerkennung von Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit national wie international. Die kommenden Jahre müssen auch dem Unterhalt und der Pflege des kulturellen Erbes und seiner Schätze dienen. Nachholbedarf besteht, und Fragen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden waren in der jüngeren Vergangenheit nur unklar gelöst.

Der Stadtrat möchte nun das Notwendige im Bereich Denkmalpflege und Kulturgüterschutz zweckdienlich regeln, weil die Stadt Luzern einerseits aufgrund übergeordneter gesetzlicher Vorschriften im Bereich des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes die notwendigen Inventare schaffen bzw. ergänzen muss, andererseits vor der oft schwierigen Aufgabe steht, in eigener Zuständigkeit die Altertümer, die vielen Bewohnerinnen und Bewohnern Luzerns das Gefühl von Heimat geben, sachgerecht zu unterhalten und pflegen. Das Ressort Kulturgut/Museen soll künftig ein Kompetenzzentrum für Fragen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes sein, damit die notwendigen Inventare (Kulturgüterschutz-Inventare und das Bauinventar) geschaffen und damit auch der gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann.

Auf die Schaffung einer eigenen, städtischen Denkmalpflege wird verzichtet, da die Aufgabentrennung zwischen dem Kanton und den Gemeinden den Bereich des Denkmalschutzes grundsätzlich als kantonale Aufgabe vorsieht.

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, vom vorliegenden Bericht und Antrag **Denkmalpflege und Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern** in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und die Postulate 367 und 368 als erfüllt abzuschreiben.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 21. August 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34/2002 vom 21. August 2002 betreffend

Denkmalpflege und Kulturgüterschutz in der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Vom vorliegenden Bericht und Antrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Das Postulat 367, Helen Haas-Peter namens der CVP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: **Kulturgüterschutz**, wird abgeschrieben.
- III. Das Postulat 368, Helen Haas-Peter namens der CVP-Fraktion und Ruedi Meier namens der GB-Fraktion, vom 27. Januar 2000: **Denkmalschutzorganisation überprüfen**, wird abgeschrieben.

Luzern, 5. Dezember 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Ruedi Schmidig
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Anhang

Anhang I

Rechtliche Grundlagen für Denkmalpflege und Denkmalschutz

International

Jahr	Rechtsgrundlage
1964	ICOMOS: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles
1975	Europarat, Strassburg: Europäische Denkmalschutz-Charta
1977	Europarat, Strassburg: Appell von Granada zur Erhaltung des baulichen Erbes im ländlichen Raum
1981	ICOMOS / FLA: Charta von Florenz. Charta zum Schutz der historischen Gärten
1985	Europarat, Strassburg: Abkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa
1987	ICOMOS: Charta von Washington. Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten
1992	Europarat, Strassburg: Abkommen von La Valetta zum Schutz des archäologischen Erbes
1993	Päpstliche Kommission für Kulturgüter in der Kirche, Rom: Charta der Villa Vignoni zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter
1995	Europarat, Strassburg: Empfehlung Nr. R 95/9 zur integralen Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik
1996	Europarat, Strassburg: Erklärung und Resolutionen von Helsinki zur politischen Dimension der Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa

National

Jahr	Rechtsgrundlage
1966	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)
1979	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)

Kantonal

Jahr	Rechtsgrundlage
1960	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 Denkmalgesetz (DenkmalG)
1989	Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG)
1995	Regierungsratsbeschluss über die Staatsbeiträge: Aufteilungssätze zwischen Kanton und Standortgemeinde. Beitragsätze an Objekte im Eigentum der Kirchgemeinden, vom 17. Februar 1995
1996	Staatsbeitragsgesetz des Kantons Luzern vom 17. September 1996 (StBG)

Stadt Luzern

Jahr	Rechtsgrundlage
1996	Bau- und Zonenreglement für die Stadt Luzern

Die Rechtsgrundlagen verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden zu Massnahmen.

Anhang II

Rechtliche Grundlagen für den Kulturgüterschutz

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter vom 6. Oktober 1966, gestützt auf die Grundlagen der sog. Haager Konvention, enthält:
 - allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Kulturgütern
 - allgemeine Verpflichtung zur Inventarisierung
 - allgemeine Verpflichtung zur Evakuationsplanung
- Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1983, enthält die Definition von A-, B- und C-Objekten. A-Objekt bedeutet ein Kulturgut von nationaler Bedeutung, B-Objekt von kantonaler/regionaler, C-Objekt von lokaler Bedeutung. Die Einteilung ist zwar nicht deckungsgleich, aber ähnlich jener der Schutzwürdigkeit von denkmalgeschützten Objekten. Die Zuständigkeit für die Zuweisung eines Kulturobjektes zu einer der drei genannten Kategorien ist den Kantonen überantwortet.
- Weisungen über Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien im Bereich des Kulturgüterschutzes vom 20. September 1985: Die Weisungen brachten eine Priorisierung der Inventarisierung, auch unter dem Aspekt des zivilen Katastrophenfalles.

Kanton

- Gesetz über den Schutz von Kulturdenkmälern vom 1. Januar 1987, Kapitel II
- Verordnung über den Schutz von Kulturdenkmälern vom 1. Januar 1988, Kapitel II

Das Gesetz sieht für die Einteilung von Kulturdenkmälern die Schaffung einer kantonalen Kommission für Kulturgüterschutz vor. Diese Kommission wurde nicht eingesetzt, die Aufgabe aber dem Kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie übertragen.

Anhang III

Leistungsausweis 1996 bis 2001: Bilanz der erreichten Sachziele Wertschöpfung

- Kulturgüterschutzraum: 1999 erstellt
- Inventarisierung: in Teilbereichen, noch nicht abgeschlossen
Inventarisierte städtische A-Objekte (mittels Notinventarisierungen):
 - Rathaus (ohne Am-Rhyn-Haus)
 - Rathaus-Turm
 - Porträtsaal, Parlamentssaal, Lesezimmer
 - Museggmauer mit Nölliturm, Schirmerturm, Zeitturm, Pulverturm (Plan- und Fotoarbeiten vollzogen / Dokumentationen zum grössten Teil noch in Arbeit)
 - Richard-Wagner-Museum (mit Inneneinrichtung Musikinstrumentensammlung)
 - Villa Vicavaro (Dreilinden, nach versuchter Brandstiftung)
 - Schloss Utenberg
 - Kloster Mariahilf (Schulanlage)

Inventarisierte, andere A-Objekte auf dem Gebiet der Stadt Luzern:

- Bourbaki-Panorama
- grafische Sammlung Zentral- und Hochschulbibliothek
- Pfyffersches Relief (Stiftung Amrein-Troller / europäisches Kulturdenkmal)

Nicht-inventarisierte, ausstehende städtische A-Objekte:

- Mariahilfkirche
- übrige Museggtürme
- Am Rhyn-Haus

Inventarisierte B-Objekte:

- Schifflande Seeburg (älteste touristische Kleinbaute)

- Nicht inventarisiert: **Es fehlen: alle B-Objekte**
- Einsatzplanung für den Katastrophenfall: fehlt
- **Auch für die kantonalen A-Objekte: Im zivilen Katastrophenfall muss die städtische Feuerwehr den Einsatz leisten.**
- Evakuationsplanung für den Katastrophenfall: fehlt
 - **Im zivilen Katastrophenfall muss die städtische KGS-Einheit ZSO die Evakuation durchführen.**

- Detaillierte Sicherstellungsdokumentationen: fehlen

Wertschöpfung

Das Luzerner Modell gründet darauf, dass die Inventarisierung von Kulturgütern durch qualifizierte Zivilschutzverpflichtete geleistet wird. Nach den Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen des Bundes müsste die Inventarisierung von sog. A-Objekten eigentlich durch ausgebildete Restauratoren bzw. Kunsthistoriker vorgenommen werden.

Die Leistungen der ZSO-Angehörigen für den Kulturgüterschutz lassen sich buchhalterisch kapitalisieren. Basis bildet der Minimaltarif (Fr. 135.00/Std.) für spezialisierte Fachleute:

Leistungen des Kulturgüterschutzes in den Jahren 1998–2000

Kulturgüterschutzraum	70'000.00
Öffentlichkeitsarbeit (Tag des offenen Denkmals u. Ä.)	12'160.00
Inventarisierung von Kulturobjekten (A-Objekte der Stadt Luzern)	451'080.00
Leistungen / Wertschöpfung durch Kulturgüterschutzeinsätze	533'240.00
Total	533'240.00

Hinweis: Der übliche Tarif von Spezialisten ist gemäss SIA-Tarifordnung, die zum Vergleich beigezogen werden darf, noch 20 Prozent höher.

Die Stadt Luzern musste für diese gesetzlich geforderten, von Spezialisten ausgeführten Leistungen **nichts** bezahlen. Sie hat mit dem Einsatz von Zivilschutzangehörigen qualitativ hervorragende, professionelle Kulturgüterschutz-Leistungen erhalten, ohne dafür etwas bezahlen zu müssen.

Anhang IV

Leistungsbilanz des städtischen Kulturgüterschutzbeauftragten

Zeitbudget des Kulturgüterschutzbeauftragten: 50-Prozent-Pensum = 100 Prozent

Anteile für ausgeübte Tätigkeiten:	
Betreuung Kulturgüterschutzraum d. h. Klimakontrolle Kontrolle der Ein- und Auslagerungen Betreuung der Kundinnen und Kunden Sicherheitskontrollen	7,5 Prozent
Administration	30 Prozent
Inventarisierung und Redaktion	25 Prozent
Einsatzplanungen für die ZSO Stadt Luzern	25 Prozent
Beratungen von Dritten	7,5 Prozent
Öffentlichkeitsarbeit	10 Prozent
Transporte von Kulturgütern	10 Prozent
Teilnahme an Kommissions- und Koordinationssitzungen	5 Prozent
Total Zeitbudget	<hr/> 120 Prozent

Bemerkungen

1. Die Vorstellung aus dem Jahre 1996, dass sich die Aufgabe des Kulturgüterschutzbeauftragten darauf beschränke, den strategischen Einsatz von ZSO-Personal für die Inventarisierung von 128 Kulturgütern vorzubereiten, zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren, hat sich als theoretisches Modell erwiesen.
2. Der Kulturgüterschutzbeauftragte übt mehr Funktionen aus, weil die ZSO heute, im Zuge der laufenden Strukturänderungen, nicht mehr so viel Personal zur Verfügung stellen kann, als dies ursprünglich vorgesehen war.
3. Ein gutes Inventar benötigt eine standardisierte Grundstruktur. Ursprünglich bestand die Vorstellung, dass die KGS-Einsatzgruppen die Inventarisierung – vom Factfinding bis zur Redaktion – vollumfänglich ausüben würden. Diese Vorstellung hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Der Kulturgüterschutzbeauftragte muss eine einheitliche Endredaktion der KGS-Inventare vornehmen. Die Endredaktion erweist sich als zeitaufwändig.

4. Die Inbetriebnahme des städtischen Kulturgüterschutzraumes (RLP-Projekt des Stadtrates) hat zusätzliche Betreuungs-, Transport- und Kontrollaufgaben gebracht.

Die Stadt Luzern konnte die technisch hervorragende private Grundstruktur unentgeltlich nutzen (Räume, Material und Ausrüstung); der Kulturgüterschutzbeauftragte hat aus Idealismus mehr als 20 Prozent an Arbeit unbezahlt im Interesse der Sache geleistet.

Überarbeitete Liste der A- und B-Objekte

OBJEKT NR.	A/B OBJEKTE Ausgabe 2002		Ergänzung		Stadt Luzern	Kanton	Bund	Privatbesitz	KG-Verzeichnis	Dokumentationsbedarf					vorhandene Archivalien												
	GEBÄUDE	ADRESSE	KGS-Ver	KOORDINATEN						26	9	1	21	kein	gering	mässig	gross	sehr gross	IN ARBEIT	Kurz-Inventar	IBID-Inventar	Pläne	ausser S/W	ausser col	innen s/w	innen col	DIGITAL
	Am Rhyh-Haus (mit Picasso-Stiftung)	Furrengasse 21	A	665.920 211.580	●				A					●				●	●								
	Dula-Schulhaus (1933)	Bruchstrasse 78	A	665.660 210.900	●				A					●				●	●	●							
	Gewerbeschulhaus Heimbach (1956/58)	Heimbachweg 12	A	665.400 211.000	●				A					●				●	●	●	●						
	Kapellbrücke (um 1300, 17. Jh.) mit Wasserturm		A	665.620 211.500	●				A	●	←			●	●	●	●	●	●	●	●	●	●				
	Kultur- und Kongress-Zentrum KKL (1994/2000, J. Nouvel) mit Kunstmuseum		A	666.350 211.390	●				A	●				●				●	●	●	●	●	●				
	<i>Landsitz Tribtschen, Richard Wagner-Museum mit Instrumenten Sammlung</i>	Richard-Wagner-Weg 27	A	667.670 210.540	●				A		●	←		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●				
	Löwendenkmal mit Kapelle		A	666.250 212.300	●				A		●	←		●	●			●	●			●	●				
	Museggmauer mit 9 Türmen		A	665.620 211.700	●				A	●	←			●	●			●	●	●	●	●	●				
	Quaianlage und Hotelbezirke		A	666.600 211.900	●			●	A	●				●	●			●	●	●	●	●	●				
	Rathaus		A	665.900 211.570	●				A		●	←		●				●	●	●	●	●	●				
	Spreuerbrücke		A	665.570 211.560	●				A	●				●	●			●	●	●	●	●	●				
	Stadtarchiv: <i>Archivbestand</i>	Industriestrasse 6	A	666.275 210.400	●				A	●				●													
	Zentralbibliothek (1952, O. Dreyer) mit Gesamtbestand)	Korporationsgemeinde Luzern	A	666.000 211.170	●	●			A	●	←			●								●	●				
	Ehem. Spitalmühle	Mühlebachweg 10	B	665.700 211.025	●				B		●			●				●									
	Ehemaliges Bürgerspital		B	665.710 211.220	●				B		●			●				●									
	Felsberg-Schulhaus (1946/48, Emil Jauch)	Felsbergstrasse 10/12	B	666.500 212.330	●				B					●				●									
	Franziskusbrunnen auf	Franziskanerplatz	B	665.680 211.340	●				B					●				●	●				●				
	Friedhof Friedental, Gesamtanlage mit Krematorium 1926/35 mit israelitischem Friedhof und Israelitischer Abdankungshalle		B	664.500 212.600 665.450 212.650	●			●	B	●	←			●	●			●	●				●				
	Fritschibrunnen (1918, August am Rhyh)	Kapellplatz	B	666.040 211.650	●				B					●													
	Kirche Mariahilf und Gebäude des ehem. Ursulinenklosters mit Mariahilf-Schulhaus		B	665.900 211.800	●				B	●	←			●	●	●	●	●	●	●	●	●	●				
	Landsitz Utenberg		? B	667.675 212.675	●				B					●	←			●	●	●	●	●	●				

OBJEKT NR.	A/B OBJEKTE Ausgabe 2002		Ergänzung						Dokumentationsbedarf					vorhandene Archivalien														
	GEBÄUDE	ADRESSE	KGS-Ver.	KOORDINATEN	11 Stadt Luzern	10 Kanton	2 Bund	35 Privatbesitz	KG-Verzeichnis						IN ARBEIT	Kurz-Inventar	IBID-Inventar	Pläne	ausser S/W	ausser col	innen s/w	innen col	DIGITAL					
										neue														kei	ger	mäs	gros	sehr
										bisher																		
	Landsitz Utenberg mit Gartenpavillon		B	667.660 212.700	•				B	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•					
	Marienbrunnen (Hofkirche)		B	665.500 211.980	•				B		•				•			•										
	Mühlenplatzbrunnen		B	665.650 211.560	•				B		•				•													
	Sentispital mit Kirche St. Jakob		B	665.250 211.530	•				B		•				•													
	Spitalbrunnen <i>bei Franziskanerkirche</i>		B	665.720 211.330	•				B	•	•				•			•	•				•					
	Strandbad Lido, Lidostrasse (1929, Arnold Berger, <i>1998/99, Bosshard & Luchsinger</i>)		B	668.240 211.430	•				B	•	•				•			•	•			•						
	Villa Dreilinden (1890, jetzt Musikhochschule) mit Pfortnerhaus, Ökonomiegebäude und Parkanlage	Dreilindenstrasse 93	B	667.125 212.600	•				B	•					•	•		•	•	•	•	•	•					
	Villa Musegg	Auf Musegg 1	B	665.725 211.800	•				B	•	•				•	•		•	•	•	•	•	•					
	Wagenbachbrunnen (1934, Meili)		B	666.360 211.450	•				B		•				•													
	Weinmarktbrunnen		B	665.800 211.580	•				B		•				•								•					
	ZunftHaus zu Schneidern	Brandgässli 13	B	665.860 211.590	•				B		•				•													
	Altstadt innerhalb des spätmittelalterlichen Mauerrings		A	665.800 211.500	•	•		•	A	•	•				•	•												
	Bourbaki-Panorama, Löwenplatz	Löwenstrasse 20	A	666.280 212.170				•	A	•	•				•			•	•	•	•	•	•					
	Dampfschiff Gallia SGV (1913)		A	666.700 211.100				•	A		•																	
	Dampfschiff Schiller SGV (1906)		A	666.700 211.100				•	A		•																	
	Dampfschiff Stadt Luzern SGV (1928)		A	666.700 211.100				•	A		•																	
	Dampfschiff Unterwalden SGV (1902)		A	666.700 211.100				•	A		•																	
	Dampfschiff Uri SGV 1901		A	666.700 211.100				•	A		•																	
	Ehem. Franziskanerkirche St. Maria in der Au mit Kreuzgang und Pfarrhaus		A	665.720 211.330				•	A	•					•			•	•	•	•	•						
	Ehem. Nationalbankgebäude (1922/23. H. Herter), mit Sammlung Rosengart	Pilatusstrasse 10	A	666.000 211.350				•	A									•	•	•								

OBJEKT NR.	A/B OBJEKTE Ausgabe 2002		Ergänzung		Stadt Luzern	Kanton	Bund	19	Privatbesitz	KG-Verzeichnis	Dokumentationsbedarf					IN ARBEIT	vorhandene Archivalien																		
	GEBÄUDE	ADRESSE	KGS-Ver	KOORDINATEN							0	2	1	19	keine		gering	mässig	gross	sehr gross	Kurz-Inventar	IBID-Inventar	Pläne	ausser S/W	ausser col	innen s/w	innen col	DIGITAL							
																													B	A	keine	gering	mässig	gross	sehr gross
																													bisher	neue	keine	gering	mässig	gross	sehr gross
	Landsitz Dorenbach mit Kapelle		B	667.450 212.490					●	B																									
	Landsitz Oberlöchli		B	667.200 213.230					●	B																									
	Liebenauhaus	Franziskanerplatz 14	B	665.700 211.350					●	B																									
	Marghitola-Haus	Metzgerrainle 6 / Kramgasse	B	665.750 211.590					●	B																									
	Museggmagazin (Zeughaus)		B	665.620 211.700				●		B																									
	Naturmuseum (ehem. Waisenhaus)		B	665.370 211.560				●		B																									
	Pfyffer-Bell-Haus	Weinmarkt 5	B	665.810 211.570					●	B																									
	Pfyffersches Stipendihaus	Reussteg 6	B	665.700 211.450					●	B																									
	r. Matthäuskirche		B	666.120 211.870					●	B							●		●																
	Roncahaus im Zöpfli	Kramgasse 3	B	665.725 211.525					●	B							●					●													
	Rothenburgerhaus (um 1500)		B	666.440 212.000					●	B							●	●	●	●		●													
	Schifflandebrücke (1936, Armin Meili)	Bahnhofplatz	B	666.300 211.520					●	B																									
	Schloss Himmelrich mit Pavillons	Obergrundstrasse 61	B	665.810 210.790					●	B																									
	Schloss Steinhof		B	665.460 210.470					●	B																									
	Schwytzerhaus	Kapellplatz 3	B	666.010 211.600					●	B																									
	Seeburg, Hotel Seeburg mit Schiffstation		B	668.800 211.050 668.850 210.900					●	B							●	●				●													
	Seeburg, Wachturm		B	668.790 211.500					●	B																									
	Sonnenberghaus im Zöpfli	Kramgasse 1	B	665.690 211.450					●	B																									
	SUVA-Gebäude (1915, O.u.W. Pfister)	Fluhmattstrasse 1	B	666.150 212.050				●		B								●																	
	Synagoge (1919, Max Seckbach)	Bruchstrasse 51	B	665.670 211.200					●	B																									
	Villa Linda	Voltastrasse 54	B	665.675 210.170					●	B							●	●				●													
	Villa Römerhof	Voltastrasse 52	B	665.700 210.175					●	B							●	●				●													

Anhang VI

Stadträtliche Kommission für Kulturgüterschutz Zusammensetzung

Präsident	Habegger Ueli, Dr.phil., Leiter Ressort Kulturgut und Museen
Mitglieder	Crameri Marco, lic.phil., Kunstwissenschaftler, Luzern Hess Urs, Zentrumsleiter SZE, Luzern Steiner Hans-Christian, lic.phil., Kant. Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Luzern Stricker Hans, lic.iur., Stabschef Sicherheitsdirektion Trüb Markus, wissenschaftlicher Mitarbeiter Stadtarchiv, Luzern Weibel Bernadette, dipl. Restauratorin HFG, Luzern